

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0037-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2793/J-NR/2019

Wien, am 5. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Februar 2019 unter der Nr. **2793/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „39.400 gesuchte Personen, gegen die ein europäischer Haftbefehl vorliegt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hat sich die Anzahl der gesuchten Personen mit europäischen Haftbefehl in den letzten Jahren entwickelt?*

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union wenden zur Erwirkung der Fahndung und Auslieferung ausschließlich den Europäischen Haftbefehl an. Da nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch dem Schengener Informationssystem (SIS) angehören, werden Europäische Haftbefehle im SIS und im Wege der Zusammenarbeit im Rahmen von INTERPOL verbreitet.

Nach § 27 Absatz 2 ARHG werden die Staatsanwaltschaften mit einem im Wege eines automationsgestützt geführten Fahndungssystems eingelangten Fahndungsersuchen nicht befasst, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass sich die gesuchte Person im Bundesgebiet aufhält.

Statistiken über die Anwendung des Europäischen Haftbefehls durch andere Staaten können daher vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nicht geführt werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. In welcher Höhe haben die Mitgliedsstaaten jeweils so einen Haftbefehl beantragt bzw. festgelegt?*
- *3. Nach welchen Kriminalitäts- und Deliktgruppen wurden solche europäischen Haftbefehle ausgestellt (Bitte nach den Deliktgruppen des Sicherheitsberichtes bzw., wenn es sich um eine eigene europäische Statistik handelt, dann bitte mit Erklärung, welche Delikte in den Deliktgruppen erfasst sind, aufschlüsseln)?*

Die formalen Voraussetzungen für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls ergeben sich aus dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI). Diese Voraussetzungen wurden innerstaatlich in § 4 EU-JZG, BGBl I Nr. 36/2004, übernommen und damit umgesetzt. Darüber hinaus besteht Übereinstimmung zwischen allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dass trotz Vorliegens der formalen Voraussetzungen in jedem Fall auch die Verhältnismäßigkeit von der ausstellenden Behörde zu prüfen ist. Aufzeichnungen für welche Delikte und bei welchen Strafdrohungen Europäische Haftbefehle von den Justizbehörden der Mitgliedstaaten erlassen worden sind, bestehen nicht.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Personen, gegen die ein europäischer Haftbefehl vorlag, wurden in den letzten Jahren aufgegriffen?*

Aus den Sicherheitsberichten (zuletzt Pkt. 12.2.1. im Bericht 2017) ergibt sich nachstehende Statistik für den Europäischen Haftbefehl hinsichtlich der aus Österreich ausgelieferten und der nach Österreich eingelieferten Personen:

Europäischer Haftbefehl

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgelieferte Personen	241	224	238	255	250	173	112
Eingelieferte Personen	48	151	125	201	196	245	337
Gesamt	289	375	363	456	446	418	449

Zur Frage 5:

- *In welchen Ländern erfolgten wie viele Aufgriffe pro Jahr?*

Auf Grund von Statistikumstellungen sind die aufbereitete Daten der Europäischen Kommission über die Anwendung des Europäischen Haftbefehls durch die Mitgliedstaaten derzeit nicht verfügbar. Die statistische Erhebung der Deliktgruppen ist zudem nicht verpflichtend.

Zur Frage 6:

- *Welches besondere Gefährdungspotenzial ist bei den 39.400 gesuchten Personen zu erwarten, welches Gefährdungspotenzial ergibt sich insbesondere für Österreich?*

Eine Gefährdungsanalyse hinsichtlich ausländischer europäischer Haftbefehl wird vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nicht erstellt. Ausländische europäische Haftbefehle werden nur in Fällen des § 27 Abs. 2 ARHG oder rechtlichen Zweifelsfällen dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Kenntnis gebracht.

Zur Frage 7:

- *Wie viele europäische Haftbefehle wurden konkret in Österreich wann ausgestellt?*

Die Sicherheitsberichte der vergangenen Jahre enthalten Statistiken über die von den österreichischen Justizbehörden erlassenen und zur Vollstreckung übermittelten Europäischen Haftbefehle.

Aufrechte österreichische europäische Haftbefehle bis 2013 und erlassene oder erneuerte österreichische europäische Haftbefehle ab 2014

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	750	759	729	756	821	590	830	602	783

Zur Frage 8:

- *Wie sieht es dabei hinsichtlich der Deliktgruppen, wegen der diese Personen gesucht werden, aus?*

Zu den Deliktgruppen hinsichtlich derer Europäische Haftbefehle erlassen werden, bestehen im Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keine statistischen Aufzeichnungen. Die mögliche Einzelauswertung der von den österreichischen Justizbehörden erlassenen Haftbefehle der letzten Jahre aus der „Verfahrensautomation Justiz“ würde einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand erfordern.

Dr. Josef Moser

